

Die Anarchie in der Kartoffelversorgung und ihre Lehren.

In der Kartoffelversorgung reißt allmählich Anarchie ein. Nicht nur auf dem Wiener örtlichen Markte, sondern in ganz Oesterreich. Nichts ist lehrreicher als das Mißgeschick, das die von der Regierung getroffene Regelung der Kartoffelversorgung heimge sucht hat. Man muß die Vorgänge seit jener Verordnung scharf durchleuchten, damit die Oeffentlichkeit erkenne, wieso dergleichen kommt, und die Wiederholung verhindern lerne. Ohne eingehende Kritik gibt es kein Vorbauen gegen künftige Mißgriffe, ohne Schaden, so scheint es, werden weder Völker noch Verwaltungen klug. Auch bei uns muß wie in Deutschland die freimütige Nachprüfung verfehlter Maßnahmen ihre rasche Verbesserung anbahnen.

Die Kartoffelverordnung, das kann gern zugestanden werden, beruhte auf einem richtigen Grundgedanken, ihr System war wohlgeraten. Sie ging von einem Grundpreis aus, der so zu berechnen war, daß die Gesteungskosten des Landwirtes in jenen Gebieten, die Kartoffeln in Ueberschuß erzeugen (Ueberschußländer) gedeckt sind. Als solchen Grundpreis hat das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium sieben Kronen festgesetzt. Darauf schlug es als Ersatz für Ausklauben der besseren Stücke und deren Reinigung eine Krone, so daß die Speisekartoffeln auf acht Kronen zu stehen kamen. Zu diesem Grundpreis für Ueberschußländer waren nun örtliche und zeitliche Aufschläge zu rechnen. Die Verfrachtung vom Ueberschuß ins Bedarfsland verursacht Kosten. Je weiter von den Ueberschußländern Böhmen, Mähren und Schlesien die Kartoffeln in die Bedarfsländer Wien und Alpengebiet verführt werden sollen, um so höher muß die Preisstaffel angelegt werden. Zur örtlichen Staffelnung kam die zeitliche. Je länger die Kartoffeln aufbewahrt werden, um so teurer kommen sie zu stehen: die gleiche Kartoffelmenge erleidet von Monat zu Monat Gewichtsschwund und teilweisen Verderb. Also muß der Winterpreis höher sein als der Herbstpreis, der Frühjahrspreis höher als der Winterpreis.

Endlich wechseln die Kartoffeln vom erzeugenden Landwirt bis zum Verbraucher öfter die Hände, der Aufkäufer händigt sie dem Großhändler, der Großhändler dem Verschleißer, dieser dem Verbraucher ein und jeder der Vermittler will und muß dabei verdienen, denn ohne den Ansporn des Profitinteresses geraten im Privathandel leider die Waren nicht in Bewegung.

Nach diesem System ging man vor; so weit, so gut, wenn nur Grundpreis, Stufen, Staffeln und Zuschläge richtig bemessen werden. Der erste Fehler geschah dadurch, daß all diese Maße nicht getroffen wurden. Wie konnte es geschehen, daß man so schlimm danebengriff? Die Verordnung geht vom Ministerium des Innern aus, das nach seinem ganzen Wirkungskreis für das Maß nicht zuständig und nicht verantwortlich ist: Es mußte das Ackerbau-, Handels- und Eisenbahnministerium heranziehen, das erste zur Feststellung von Gesteungskosten, Grundpreis und Zeitzuschlag, das zweite zur Berechnung der Handelszuschläge, das dritte zur Bemessung der örtlichen Frachtszuschläge. Hat das Staatsamt des Innern diese Vereinbarung nicht angestrebt, so ist der Fehlschlag seine Schuld; hat es vereinbart, so hat das Ackerbauministerium Schuld an den Mißgriff. Denn wer soll wissen oder zu ermitteln verstehen, welcher Grundpreis für Kartoffeln angemessen ist, wenn nicht das Staatsamt für Ackerbau? Die Oeffentlichkeit muß nun darauf dringen, daß die Staatsämter prompt zusammenarbeiten, sie hat weiter ein Recht, zu verlangen, daß die Fachressorts fachlich tüchtige Funktionäre besitzen. Im ganzen aber betrachtet ist der Zustand beklagenswert, daß die Aufgaben der Lebensmittelfürsorge nicht von Haus aus vereinigt sind in einem Staatsamt für Volksernährung, das mit Spezialisten besetzt ist und berufsmäßig alle Tatsachen studiert, die auf die Massenversorgung Bezug haben, das allein verantwortlich ist. Geteilte Verantwortung ist halbe Ver-

antwortung, Arbeit so nebenher ist Dilettantenarbeit. Längst wäre es Zeit gewesen, ein Ernährungsamt mit der vollen Selbständigkeit eines Ministeriums einzurichten, das im Verein mit der Militärintendanz und einem gleichwertigen Amte Ungarns die zurzeit allerwichtigste innerpolitische Aufgabe des Staates erledigt. Schlimm genug, daß in Zeiten, wo jeder Tag, jede Stunde kostbar ist, solche Verwaltungsaufgaben erst tage- und wochenlang durch interministerielle Kommissionen geschleppt werden müssen.

Wenn es uns doch endlich gelänge, der Oeffentlichkeit sinnfällig zu machen, daß die meisten Uebel beseitigt oder gemildert werden können durch Verwaltungsorganisation, daß in diesen wie in allen anderen Fällen die überlieferten Verwaltungseinrichtungen, vor einem halben Jahrhundert geordnet und unverändert fortgeschleppt bis heute, versagen mußten!

Sofort am ersten Tage der Kundmachung enthüllte sich ein weiterer Uebelstand der Verwaltung. Obschon Wien der beherrschende und größte Markt Oesterreichs und das entscheidende Verbrauchsgebiet ist, obschon dieses Wien rings um die Ministerialgebäude sich lagert, obschon alle Ministerien durch Kupferdrähte mit der Statthalterei verbunden sind, konnte die Kartoffelverordnung langsam im Schoße der Regierung reifen, ohne daß das Wiener Rathaus etwas erfuhr, konnte der Wiener Magistrat Kartoffelschlüsse in die Millionenkronentätigen, die auf ganz anderer Preisgrundlage ruhten, als die Staatsämter des Ackerbaues und Handels offenbar ihren Gutachten zugrunde legen. Wie ist denn das nur möglich?

Wieder ist es die Tyrannei, welche die Ueberslieferung ausübt, die Tyrannei einer Vorstellung, die unsere Verwaltung aus der Vergangenheit übernommen hat, der Vorstellung vom Instanzenzug, von der Verwaltungsinstanz. Wir haben feinerzeit ausgeführt, daß die Instanz für die Gerichtsorganisation wesentlich, für die Verwaltung geradezu ein Ungedanke ist. Verwalter ist der verantwortliche Minister, und alle nachgeordneten Stellen sind seine bloßen Gehilfen, an jedem Punkt, ob zentral oder lokal, kann sofort der Minister statt seines Gehilfen eintreten, ohne erst im stufenweisen Gange der Instanzen angerufen werden zu müssen. Es ist einfach unwahr und unmöglich, daß ein Statthalter zwischen Minister und Bezirkshauptmann Instanz ist, daß das Ministerium gegen den Stadtmagistrat, der Stadtmagistrat gegen das Ministerium Instanz sein können: Hier habt ihr die Kartoffelfrage als ein klassisches Beispiel, daß die instanzmäßige Behandlung — in der Rechtspflege unumgänglich — mit einem Federzug Millionen Schaden stiften kann. Ministerium und Magistrat mußten in diesem Falle in jedem Schritte parallel vorgehen — was dem Ober- und Untergericht gesetzlich versagt ist. Ist einmal die Instanzvorstellung in Fleisch und Blut übergegangen, dann wird es selbstverständlich beinahe zur Verletzung der Amtspflicht und des Dienstgeheimnisses, wenn die „Unterinstantz“ von einer Maßregel erfährt, solange sie in der Oberinstanz nicht fix und fertig ist, obschon in den meisten — nicht in allen — Verwaltungsaufgaben unmittelbare tägliche Zusammenarbeit der Zentral- und Lokalstellen unerläßlich ist!

Weil das schon beim Erlaß der Verordnung nicht geschehen war, mußte in ihr System sofort ein Loch gerissen werden. Der Statthalter von Niederösterreich mußte einen Preisausschlag von drei Kronen bewilligen. Ob er das im Einvernehmen mit der Regierung oder ohne das, als „Instanz“, verfügt hat, ist ungewiß. War dadurch bewiesen, daß der Grundpreis vom Anbeginn falsch angelegt war? Man sagte uns, daß die Angewiesenen Wiens auf den ungarischen Markt die Ausnahme rechtfertigte. Da vernahmen wir die unglaubliche Botschaft, daß die Statthalterei des Hauptueberschußlandes Böhmen Zuschläge von $3\frac{1}{2}$ bis 4 Kronen festsetzt! Damit war doch das ganze kunstvolle Netz, das für das Staatsgebiet entworfen war, das ganze System örtlicher Staffelnung zerrissen und auf den Kopf gestellt. Wie war denn nur das wieder möglich? Die Tat wird in den anderen Ländern bekannt, vor allem in den Alpenländern. Die Stadt